

Gebührensatzung

für die Benutzung der Angebote der Offenen Ganztagschule (OGS)
an der Grundschule der Gemeinde Großenwiehe

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch den Art. 1 des Gesetzes vom 07.09.2020 (GVOBl. S. 514) in Verbindung mit den § 1 Abs. 1, § 2 und § 6 Abs. 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. S. 27), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 13.11.2019 (GVOBl. S. 425) sowie § 9 – Gebühren – der Satzung für die Benutzung der Offenen Ganztagschule an der Grundschule der Gemeinde Großenwiehe in der Fassung vom 08.05.2017, zuletzt geändert mit dem 1. Nachtrag vom 14.09.2018, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Großenwiehe vom 17.12.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

1. Für die Inanspruchnahme des Angebotes an der Grundschule Großenwiehe werden zur teilweisen Deckung der Kosten Benutzungsgebühren erhoben.
2. Die Aufnahme und Betreuung von Kindern wird durch Satzung geregelt.

§ 2

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

1. Mit dem Tag der Aufnahme des Kindes entsteht die Gebührenpflicht.
2. Bei der Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats ist der volle Monatsbetrag (siehe § 3 dieser Gebührensatzung) zu zahlen, bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats der halbe Monatsbetrag. Die Gebühren sind monatlich im Voraus, spätestens zum 5. eines jeden Monats in einer Summe zu entrichten.
3. Die Zahlung der Gebühren erfolgt grundsätzlich über Bankeinzugsverfahren. Stundenkarten und besondere Angebote werden in bar gezahlt.

§ 3

Betreuungsgebühren

Für die Betreuung werden folgende Gebühren erhoben:

1. Regelbetreuung

- Mo – Fr 7.00 Uhr – 13.00 Uhr Betreuung 60,00 € mtl. (ohne Mittagessen)
- Mo – Fr 7.00 Uhr – 14.00 Uhr Betreuung 90,00 € mtl. (ohne Mittagessen)
- Mo – Fr 7.00 Uhr – 15.00 Uhr Betreuung 120,00 € mtl. (ohne Mittagessen)
- Mo – Fr 7.00 Uhr – 16.00 Uhr Betreuung 150,00 € mtl. (ohne Mittagessen)
- Mo – Fr 7.00 Uhr – 17.00 Uhr Betreuung 180,00 € mtl. (ohne Mittagessen)
- Mo – Fr 12.30 Uhr – 17.00 Uhr Betreuung 135,00 € mtl. (ohne Mittagessen)

Für die oben aufgeführten Gebühren gibt es für Geschwisterkinder ab dem zweiten angemeldeten Kind eine Ermäßigung von 50% der jeweiligen Betreuungsgebühr.

Unter Umständen können nicht alle Betreuungszeiten an beiden Schulstandorten angeboten werden. Gegebenenfalls wird eine Busverbindung zur Verfügung gestellt.

- Stundenkarte (individuell einsetzbar, nur für kurzfristige Betreuungen) 3,00 € pro Stunde

Die Mindestkaufmenge beträgt 10 Stundenkarten.

2. Ferienbetreuung:

In folgenden Ferien wird bei ausreichenden Anmeldezahlen (§ 4 Abs. 2 der Benutzungssatzung der OGS) eine Ferienbetreuung durchgeführt:

Osterferien: 1 Woche (Mo – Fr)
Sommerferien 2 Wochen (Mo – Fr)
Herbstferien 1 Woche (Mo – Fr)

Die genauen Zeiten werden rechtzeitig von der Schulleitung bekannt gegeben. Die Anmeldung erfolgt auf eigenen Anmeldebögen zusätzlich zu den OGS Angeboten an Unterrichtstagen.

Höhe der Gebühren für die Ferienbetreuung

- Mo – Fr 7.00 Uhr – 14.00 Uhr Betreuung 15,00 € pro Tag (ohne Mittagessen)
- Mo – Fr 7.00 Uhr – 15.00 Uhr Betreuung 17,50 € pro Tag (ohne Mittagessen)
- Mo – Fr 7.00 Uhr – 16.00 Uhr Betreuung 20,00 € pro Tag (ohne Mittagessen)

Kinder die fest in der OGS in Schulzeiten angemeldet sind, erhalten eine Ermäßigung in Höhe von 10 % der jeweiligen Betreuungsgebühr. Der Einsatz von Stundenkarten ist in den Ferien nicht möglich.

3. Mittagessen

- Mo. – Fr. wird ein Mittagessen ausgegeben. Die Gebühren betragen 60,00 € monatlich.
- Soweit es betrieblich möglich ist, können nach vorheriger Anmeldung in der OGS und gegen Barzahlung einzelne Mittagessen erworben werden. Die Gebühr beträgt 4,00 € pro Essen.

4. Zusatzangebote

Angebote neben dem normalen Betreuungsumfang (z. B. an anderen Orten oder mit besonderen Materialien) können zusätzliche Kosten verursachen. Dies gilt auch für die Ferienbetreuung. Diese Kosten sind, nach vorheriger gesonderter Anmeldung, durch die Personen gemäß § 5 Gebührenschuldner, zu begleichen.

§ 4

Ende der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht endet nach ordentlicher schriftlicher Kündigung zum Ablauf der Kündigungsfrist.
2. Für die zu berücksichtigenden Kündigungsfristen wird auf § 6 der Satzung für die Benutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule an der Grundschule Großenwiehe verwiesen.

§ 5

Gebührensschuldner

Die Erziehungsberechtigten oder die Person, auf deren Antrag das Kind aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 6

Datenschutzbestimmungen

1. Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der personenbezogenen Daten aus dem Antrag, dem Melderegister und aus dem Datenbestand der Schule zulässig. Für die Erfüllung der Angebote gem. § 3 der Satzung für die Benutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule an der Grundschule Großenwiehe ist es erforderlich, dass personenbezogenen Daten erhoben werden müssen. Bei den zu erhebenden personenbezogenen Daten handelt es sich insbesondere um Name, Vorname, Anschrift, ggf. Telefonnummer und E-Mailadresse sowie Bankverbindung des/der Sorgeberechtigten. Weiter werden personenbezogenen Daten zum betreuten Kind insbesondere Name, Vorname und Geburtsdatum erfasst und verarbeitet.
2. Die Gemeinde Großenwiehe und das Amt Schafflund sind befugt auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und nach den in Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
3. Die Verwendung von Datenträgern ist zulässig.
4. Die erhobenen Daten dienen ausschließlich der Veranlagung und gegebenenfalls Beitreibung der Gebühren für die Benutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule an der Grundschule Großenwiehe sowie der Abrechnung von Fördermitteln.

§ 7
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.02.2021 in Kraft und ersetzt die aktuell geltende Gebührensatzung der Offenen Ganztagschule (OGS) an der Grundschule der Gemeinde Großenwiehe vom 16.05.2017 sowie die am 17.09.2020 von der Gemeindevertretung der Gemeinde Großenwiehe beschlossene Gebührensatzung.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Großenwiehe, den 14.01.2021

(LS)

gez. Michael Schulz
(Bürgermeister)